

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 07.07. 2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. **Widmung**

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Staven, nachfolgend bezeichnet als:

„Neuenkirchener Straße“

eingestuft als sonstige öffentliche Straße (Feldweg) gemäß § 3 Nr. 4 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V).

2. **Lage**

Gemeinde Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 80

Teilstück aus dem Flurstück Nr.:

Die zu widmende Verkehrsfläche „Neuenkirchener Straße“ beginnt an der gleichnamigen Ortsstraße „Neuenkirchener Straße“ und verläuft von dort in südwestlicher Richtung bis zur Gemarkungsgrenze Luisenhof.

Der genaue Verlauf und die Abgrenzung der gewidmeten Verkehrsfläche ergeben sich aus dem beiliegenden Lageplan.

3. **Einstufung**

Die Einstufung erfolgt gemäß §3 Nr. 4 StrWG M-V als sonstige öffentliche Straße.

4. **Zweckbestimmung**

Die Verkehrsfläche dient der Erschließung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen sowie der öffentlichen Nutzung als Fuß-, Rad- und Fahrzeugverbindung zwischen den Gemeinden, auch zu Erholungszwecken.

5. **Nutzungseinschränkungen**

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung landwirtschaftlicher Flächen sowie Nutzung als Verbindungsweg, auch zu Erholungszwecken

6. Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 16 Abs.1 StrWG M-V die Gemeinde Staven.
Die Unterhaltungspflicht obliegt ebenfalls der Gemeinde Staven.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

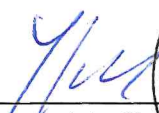
-

-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staven, den 07.07.2026

veröffentlicht am: - 24.07.26
unter: www.amtneverin.de


Bürgermeister*in



(Siegel)